

FORMBLATT G ⁽¹⁾

ANTWORT AUF EIN ERSUCHEN UM INFORMATIONEN ÜBER VERZÖGERUNGEN

(Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) ⁽¹⁾)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts :

2. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts/der Zentralstelle/der zuständigen Behörde (sofern bekannt):

3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:

4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts/der Zentralstelle/der zuständigen Behörde:

5. DIE VERZÖGERUNG WAR AUF FOLGENDES ZURÜCKZUFÜHREN:

5.1. Das Ersuchen um Beweisaufnahme ist nicht eingegangen

5.2. Die derzeitige Anschrift der zu vernehmenden Person wurde noch nicht abschließend festgestellt

5.3. Die Zustellung der Vorladung an die zu vernehmende Person ist noch nicht abgeschlossen

5.4. Die Person ist trotz Zustellung der Vorladung nicht zur Vernehmung erschienen

5.5. Das Ersuchen wurde am (Datum) beantwortet. Die Antwort liegt bei

Datum:

5.6. Die am (Datum) angeforderte Zahlung einer Kaution oder eines Vorschusses ist nicht eingegangen

Datum:

5.7. Sonstiges: .

6. Das Ersuchen wird voraussichtlich bis zum . (geschätzter Termin) erledigt werden.

Geschehen zu:

Datum:

Unterschrift und/oder Stempel oder elektronische Signatur und/oder elektronisches Siegel:

⁽¹⁾Die Verwendung dieses Formblatts ist fakultativ.

⁽²⁾ Die Verpflichtung zur Übermittlung der Bestätigung über das dezentrale IT-System gilt erst ab dem Zeitpunkt der Anwendung des dezentralen IT-Systems nach Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784.